

# Kein Schaden durch Tod des Ehemannes

Oberstes Gericht, Urteil vom 13. 11. 53 — 1 Uz 54/53

Am 29. Oktober 1947 stieß auf einer eingleisigen Bahnstrecke im Erzgebirge an einem unbeschränkten Bahnübergang ein Personenzug mit einem Lastkraftwagen zusammen. Bei diesem Unfall kamen drei Insassen des Lastkraftwagens ums Leben. Die Witwen der tödlich Verunglückten erhoben Klage wegen Schadensersatz auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes sowie aus unerlaubter Handlung der Verklagten...

Der tödlich verunglückte Ehemann der Klägerin R. war Inhaber einer Metallwarenfabrik in Sch. Die Klägerin ist als seine Erbin Mitinhaberin des Betriebes geworden. Sie bezieht weiter eine Unfallwitwenrente in Höhe von monatlich 40,70 DM.

Die Klägerin trägt vor, daß sich infolge des Todes des Ehemannes der Gewinn des Betriebes von 5000 auf 4000 DM vermindert habe. Ihr Ehemann hätte ihr noch viele Jahre Unterhalt gewähren können. Den ihr durch den Tod des Ehemannes verursachten Vermögensschaden müsse ihr die Verklagte ersetzen, zumal sie nicht mehr arbeitsfähig sei. Der Ehemann hätte ihr einen monatlichen Unterhalt von 120 DM gewährt. Die Verklagte sei deshalb verpflichtet, ihr den Differenzbetrag zwischen dieser Summe und dem Betrage ihrer Witwenrente zu zahlen.

.....

Das Bezirksgericht hat durch Urteil vom 11. Mai 1953 die Klage abgewiesen, soweit die Klägerin eine Schadensrente aus dem tödlichen Unfall ihres Ehemannes beansprucht. Außerdem hat es die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin auferlegt.

Das Bezirksgericht begründet seine Entscheidung im wesentlichen damit, daß der Klägerin durch den Tod des Ehemannes kein vermögensrechtlicher Schaden entstanden sei. Nach den nicht widerlegten Angaben der Verklagten und der Auskunft des Finanzamtes A. betrage der durchschnittliche Gewinn der Firma R. in den Jahren 1947 bis 1951 etwa monatlich 193,40 DM. Der Anteil der Klägerin betrage 50 %, also monatlich 96,70 DM. Außerdem erhalte sie monatlich 40,70 DM Unfallwitwenrente. Ein weiterer Vermögenszuwachs von jährlich 70 DM ergebe sich aus dem Ertrage eines ihr durch den Tod des Ehemannes zugefallenen Grundstücks. Insgesamt beziehe sie also mehr als den Betrag der ihrer Klageforderung zugrunde liegenden monatlichen Unterhaltsrente von 120 DM. Da ihr mithin kein Vermögensschaden entstanden sei, sei die Klage abzuweisen.